

## **Ergänzende Bedingungen für die Mitversicherung von Altbauten oder Altbauteilen (EBAA 01/2007) der VAV**

1. In Ergänzung der ABBV wird Versicherungsschutz gegen Schäden durch Teil- oder Ganzeinsturz der benannten Altbauten oder Altbauteile geboten, sofern diese Schäden die unmittelbare Folge der an den Altbauten oder Altbauteilen ausgeführten oder angebauten Bauleistungen sind und der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen diese Schäden zu vertreten haben.  
  
Wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muss, wird dies einem Teil- oder Ganzeinsturz gleichgehalten.
  - 1.1. Schäden an Altbauten oder Altbauteilen durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen sind abweichend von Art. 3.2.1. ABBV subsidiär zu einer dafür bestehenden Feuer- oder Feuerrohbauversicherung mitversichert, soweit deren Baubestand den unmittelbaren Gegenstand eines versicherten Aus- oder Umbaubauvorhabens darstellt und sich das Schadenfeuer von diesem Baubereich ausgebreitet hat (der Brandherd muss in diesem Bereich liegen). Im Zuge dieser Deckungserweiterung sind im Rahmen der gemäß Pkt. 2 gebildeten Versicherungssumme Nebenkosten bis zu 10 % mitversichert.
  2. Abweichend von Art. 3 der ABBV haftet der Versicherer auf 1. Risiko bis zur vereinbarten Höhe.
  3. Besteht anderweitig ein Haftpflichtversicherungsvertrag, so geht dieser im Schadenfall vor.
  4. Die Ersatzleistung umfasst die nachgewiesenen und belegten Selbstkosten (abzüglich Selbstbehalt) für die Wiederherstellung des versicherten Altbaues oder Altbauteiles in den Zustand, der jenem unmittelbar vor Eintritt des Schadens entspricht.
  5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Zustand der Altbauten oder Altbauteile vor Beginn der Bauarbeiten durch eine unabhängige Bestandsaufnahme (SV) in Wort und Bild festzustellen, aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen.  
  
Risse sind darüber hinaus zu markieren.  
  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes von der Verpflichtung zur Leistung frei.
  6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
    - 6.1. Schäden an Altbauten oder Altbauteilen durch Brand, Blitzschlag und Explosion, wenn deren Baubestand keinen unmittelbaren Gegenstand eines Aus- oder Umbaubauvorhabens darstellt (keine Entschädigungspflicht bei mittelbaren Schäden);
    - 6.2. Schäden an Sachen die in den Altbauten oder Altbauteilen untergebracht sind;
    - 6.3. Schäden an der künstlerischen Ausstattung (z.B. Stukkierungen, Fassadenfiguren) sowie an Reklameeinrichtungen der Altbauten und Altbauteile;
    - 6.4. Schäden durch Rammarbeiten;
    - 6.5. Schäden durch Veränderungen der Grundwasserverhältnisse;
    - 6.6. die Kosten der Behebung von Rissen und Senkungsschäden.
  7. Die Haftung des Versicherers endet einen Monat nach Beendigung der Bauleistungen nach Pkt. 1.
- Soweit nicht schriftlich für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bedingungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung bzw. die Ergänzenden Bedingungen für die Bauwesenversicherung.